

GR_GERICHTE S 2007 18 vom 30. März 2007

GR Gerichte, 2007-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2007 18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2007_18)

FR: GR_GERICHTE S 2007 18 du 30 mars 2007

IT: GR_GERICHTE S 2007 18 del 30 marzo 2007

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 02

111) sowie vom Eidgenössischen Versicherungsgericht am 26.04.2004 (EVG-Urteil U 9/03) abgewiesen und somit der IV-Grad von 25% als auch die Entschädigung bestätigt. c) Bereits im Juli 2000 hatte der Versicherte bei der IV-Stelle Graubünden ein Gesuch um eine IV-Rente gestellt. Mit Verfügung vom 21.10.2005 wurde ihm eine ganze Rente auf der Basis eines IV-Grads von 100% ab 01.10.2000

befristet bis 31.03.2001 gewährt. Dies mit der Begründung, dass bei ihm keine Unfallrentenleiden vorlägen, die IV-Charakter hätten, weshalb die Beurteilung der SUVA auch für sie (IV-Stelle) Gültigkeit habe. Basierend auf einem mutmasslichen Jahreseinkommen für 2001 ohne Behinderung (Valideneinkommen) von Fr. 54'100.-- sowie einer Verdienstmöglichkeit 2001 trotz Behinderung (Invalideneinkommen) von Fr. 41'062.-- habe nur eine Erwerbseinbusse von Fr. 13'038.-- bzw. ein IV-Grad von 24.1% resultiert, weshalb kein Anspruch auf eine IV-Rente (erst ab 40%) bestanden habe. Eine dagegen erhobene Einsprache betreffend Aufhebung der Rentenbefristung bis Ende März 2001 hiess die IV-Stelle nach Einholung und Prüfung weiterer Arztatteste (Bericht Neurologe Dr. ... v. 28.11.2005; Berichte Psychiatrischer Dienst GR v. 11.09. und 13.11.2006; Austrittsbericht Kreuzspital Chur v. 28.09.2006) am 21.12.2006 insofern gut, als sie darin in Aussicht stellte, dass sie angesichts der in jenen Arztattesten tatsächlich erstellten Verschlechterung des Gesundheitszustands des Versicherten samt neuer Diagnosen über den Rentenanspruch ab 01.11.2005 neu befinden werde. Hingegen halte sie an der angefochtenen Rentenbefristung bis 31.03.2001 bzw. am Fehlen des Anspruchs auf eine IV-Rente für die Zeitspanne 01.04.2001-31.10.2005 gestützt auf die der SUVA zur Verfügung gestandenen ärztlichen Abklärungen (massgebend dazu: Austrittsbericht Reha-Klinik ... v. 21.12.2000) und selbst unter Einbezug des Attests des Hausarzts Dr. ... v. 11.11.2005 unverändert fest.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 22.01.2007 frist- und formgerecht Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung des strittigen Einspracheentscheids vom 21.12.2006 (Aufhebung Rentenbefristung) und um erneute Prüfung eines Anspruchs auf eine IV-Rente ab 01.04.2001 und nicht – wie in Aussicht gestellt – erst ab 01.11.2005. Ferner wurde die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in der Person von Rechtsanwält lic. iur. ... als Rechtsbeistand beantragt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die IV-Stelle nicht einfach für die

Zeitspanne 01.04.2001-31.10.2005 unbesehen auf den zeitlich längst überholten Abklärungsbericht der Klinik ... vom Dez. 2000 hätte abstellen dürfen, sondern zwischenzeitlich von sich aus neue Abklärungen

hätte treffen und weitere Atteste über den Gesundheitszustand des Versicherten hätte einholen müssen. Im Übrigen sei die IV-Stelle bloss bezüglich der unfallbedingten Leiden an den Entscheid der SUVA vom März 2001 gebunden gewesen. Seitdem hätten nun aber gewichtige Anhaltspunkte für den Eintritt unfallfremder Leiden mit invalidisierendem Charakter bestanden, was die IV-Stelle von sich aus zum Handeln hätte veranlassen müssen; zumal bereits im erwähnten Klinikbericht auf ein maladaptives Überzeugungs- und Bewältigungsmuster mit Symptomausweitungstendenz bei einfach strukturierter Persönlichkeit erkannt worden sei. Jene Leiden seien klarerweise unfallfremd gewesen, wann genau sie später dann Krankheitswert erlangt hätten und damit für eine allfällige IV-Rente von Bedeutung gewesen wären, sei aber eben gerade im Dunkeln geblieben, was nun bestimmt nicht dem Versicherten zur Last gelegt werden dürfe. Dass eine psychische Krankheit erstmals am 11.11.2005 dokumentiert werde, hänge einzig damit zusammen, dass der Versicherte erst damals vom Hausarzt Dr. ... an einen Psychiater überwiesen und in dieser Beziehung untersucht worden sei. Auf jeden Fall müsse die IV-Stelle darum noch eigene Abklärungen für den gesamten Zeitraum (2001-2005) vornehmen; dies umso mehr, als die Berichte des Neurologen Dr. ... im Nov. 2005 und der psychiatrischen Klinik ... im Herbst 2006 erhebliche Indizien für eine bereits früher eingetretene Gesundheitsverschlechterung geliefert hätten. Zum Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden auf die Erwerbslosigkeit seit dem Sturzunfall im Jahre 1999, die seither geringen Einkünfte (SUVA-Rente nur Fr. 1'026.-- im Monat) sowie die Unterstützungspflichten gegenüber einem noch minderjährigen Kind in seiner Grossfamilie hingewiesen. Zudem könne die Beschwerde auch nicht zum vornherein als aussichtslos bezeichnet werden.

E. 3

a) Der angefochtene Entscheid vom 21.12.2006 ist somit in jeder Beziehung rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. b) Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren seit 01.07.2006 – in Abweichung zu Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung (inkl. Verlängerung) oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Der Kostenrahmen beträgt dabei Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--. Da der angefochtene Einspracheentscheid nach Inkrafttreten der IVG-Revision erlassen worden ist, kommt vorliegend die neue Kostenregelung zur Anwendung. Aufgrund des einfachen Schriftenwechsels rechtfertigt es sich hier, dem unterliegenden Beschwerdeführer Kosten von Fr. 500.-- aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin entfällt hingegen (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG).

E. 4

Zum Gesuch betreffend unentgeltlicher Verbeiständung auf Kosten des Staats im Beschwerdeverfahren (Art. 61 lit. f ATSG) wegen ausgewiesener Bedürftigkeit des Gesuchstellers sei vorweg auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, wonach die Gewährung jener Rechtswohltat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV nebst der (finanziellen) Bedürftigkeit noch voraussetzt, dass die Erhebung einer Beschwerde nicht zum voraus als aussichtslos erscheint. Als aussichtslos gelten solche Prozessanträge, bei denen die

Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Streitpartei, die über die nötigen

finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung ebenfalls zum Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll also einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr so nicht führen würde, nicht nur deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; BGE 19.06.2003 [4P.107/2003] E. 1; 19.06.2005 [2A.111/2005] E. 3). Aufgrund des Umstands, dass die Vorinstanz im Einspracheentscheid noch ausdrücklich auf den fehlenden Beweis für eine IV-relevante Beeinträchtigung vor dem 01.10.2005 hinwies, sich aber für die Zeit danach anhand der seither neu erstellten Medizinalberichte selber bereit erklärte, die ganze Sache anhand jener neuen Fakten nochmals zu prüfen, wäre es dem Gesuchsteller bzw. seinem Anwalt vor dem Weiterzug jenes Einspracheentscheids mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht jedoch zumutbar gewesen, sich selbst ebenfalls nochmals vertieft mit den Erkenntnissen und Schlussfolgerungen der IV-Stelle auseinanderzusetzen. Bei vernünftiger Würdigung der dort enthaltenen Feststellungen einschliesslich der komprimiert in der Vernehmlassung noch einmal erläuterten Praxis bezüglich somatoformer Schmerzstörung hätte der Gesuchsteller bzw. sein Anwalt aber erkennen müssen, dass eine neuerliche Beschwerde für den Zeitabschnitt (2001-2005) zum vornherein keine Erfolgchancen haben könnte. Das angerufene Versicherungsgericht gewährt deshalb die unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit des Streitfalls vorliegend nicht. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 500.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. ... wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.